# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung in Mittelspannung und den Parallelbetrieb in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)

*Präambel* Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Anschluss/ die Anschlüsse einer elektrischen Anlage an das Verteilnetz der FBG als Netzbetreiberin (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und dessen weiteren Betrieb sowie die Nutzung dieses Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV, namentlich im Bereich der Mittelspannung. Gleichfalls werden Regelungen für die Fälle getroffen in denen ein Parallelbetrieb stattfindet, also eine Eigenerzeugungsanlage durch den Vertragsnehmer an das Netz der FBG angeschlossen oder genutzt werden soll.

## 1. Netzanschluss

1.1. Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilnetz der FBG angeschlossen. Der Netzanschluss (Anschlussstelle) und seine Eigentumsgrenze, der Ort der Energieübergabe sowie ggf. die Bezeichnung des Zählpunktes sind im Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen beschrieben und definiert. Entnahmestelle(n) ist(sind) der Ort (die Orte) der Entnahme der elektrischen Energie durch den(die) Nutzer des Anschlusses (Anschlussnutzer). Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze mit Ausnahme der im Eigentum der FBG oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z.B. Messeinrichtungen.

1.2. Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch die FBG bestimmt. Die Betriebsanlagen der FBG werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der FBG und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von ihr hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

1.3. Der Netzanschluss gehört zu den Betriebsanlagen der FBG und steht in Ihrem Eigentum oder ist ihr zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Die Betriebsanlagen der FBG werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer erkennt an, dass die entsprechenden Betriebsanlagen nicht wesentlicher Bestandteil seines Grundstückes werden.

1.4. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Für Übergabeschaltanlagen und/oder Transformatorstationen ist ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.

1.5. Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Jede Beschädigung ist der FBG unverzüglich mitzuteilen. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses sowie das Fehlen von Plomben ist der FBG unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist nicht berechtigt ohne Rücksprache mit der FBG Änderungen an dem Netzanschluss vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH zum Schadensersatz verpflichtet. Dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer wird jedoch die Möglichkeit gewährt die Beeinträchtigungen vorher auf eigene Kosten zu beseitigen.

1.6. Der Netzanschluss kann zeitgleich von anderen Anschlussnutzern der FBG genutzt werden.

1.7. Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er der FBG die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet der FBG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

1.8. Die FBG ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten)

1.9. Der Anschlussnehmer erstattet der FBG die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach der durchgeführten Kostenermittlung/Angebot.

1.10. Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der FBG die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.11. Die FBG kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung oder Abschlagszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere (nicht abschließende Aufzählung) der Fall bei:

a) Der Beauftragung mehrerer Anschlüsse durch einen Anschlussnehmer.

b) Bei größeren Objekten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilanlagen.

Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Netzanschlusskosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den gegebenenfalls zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

1.12. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der FBG sämtliche Anschlussnutzer zu benennen. Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel der Anschlussnutzer.

**2. Netzanschlusskapazität**

2.1. Die vorzuhaltende Wirkleistung in kW am Netzanschluss ergibt sich aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.

2.2. Die vereinbarte Wirkleistung in kW darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird die FBG – soweit ihr technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Wirkleistung in kW erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung und der Übernahme durch den Anschlussnehmer. Dies schließt auch die Kosten des Umbaus von Messeinrichtungen ein. Diesbezüglich sind die Eigentumsverhältnisse der Messeinrichtungen zu beachten. Wurde ohne eine solche Vereinbarung die vereinbarte Wirkleistung überschritten (unberechtigte Leistungserhöhung), gilt Ziffer 16.2 (Vertragsstrafe). Bei einer mehrmals auftretenden unberechtigten Leistungserhöhung trotz Abmahnung oder bei Verweigerung der Vertragsstrafe ist die FBG unbeschadet ihrer Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und/oder Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie ggf. zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.

2.3. Die dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Netzanschlusskapazität ergibt sich ebenfalls aus dem Netzanschlussvertrag einschließlich Anlagen.

2.4. Die Regelungen zur Netzanschlusskapazität gelten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, auch für die gemeinsame Netzanschlusskapazität. Dies gilt auch für das Überschreitungsverbot nach Ziffer 2.2 und die Vertragsstrafenregleung nach Ziffer 16.2.

2.5. Sollte die Vorhaltung der gemeinsamen Netzanschlusskapazität nicht mehr zulässig oder für die FBG aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität von der FBG und Anschlussnehmer einvernehmlich auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Netzanschlusskapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Netzanschlusskapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltene Netzanschlusskapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, können von der FBG die entsprechenden Kosten vom Anschlussnehmer verlangt werden.

2.6. Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen der FBG und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität.

**3. Baukostenzuschuss**

3.1. Die FBG kann anstelle bzw. in Ergänzung der Kostentragung gem. den Ziffern 1.8. bis 1.11. auch einen Baukostenzuschuss vom Anschlussnehmer verlangen. Entsprechendes wird sich aus dem Angebot der FBG bzw. dem veröffentlichten Preisblatt auf der Internetseite www.fbg-bremerhaven.de ergeben.

3.2. Der Anschlussnehmer kann zusätzlich zu den Netzanschlusskosten vor dem Anschluss an das Netz der FBG zur Zahlung eines angemessenen Baukostenzuschusses zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilanlagen aufgefordert werden.

3.3. Der vom Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % des so ermittelten Kostenanteils betragen. Der Baukostenzuschuss kann von der FBG auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

3.4. Für die gemeinsame Netzanschlusskapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 3.1. bis 3.5. der AGB zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemeinsamen Netzanschlusskapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

3.5. Ein weiterer Baukostenzuschuss kann von der FBG verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Netzanschlusskapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 3.3 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsinanspruchnahme über die vereinbarte Wirkleistung hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Wirkleistung in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird. Eine Anrechnung auf eine ggf. nach Ziffer 16.2 zu zahlende Vertragsstrafe findet nicht statt.

3.6. Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Netzanschlusskapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an die FBG gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer. Die nach Ziffer 6.3 i. V.m. Ziffer 16.2 angefallene Vertragsstrafe wird mit dem vom Anschlussnehmer zu zahlenden weiteren Baukostenzuschuss nicht verrechnet.

3.7. Der Baukostenzuschuss und die in Ziffer 1.12. geregelten Netzanschlusskosten wird die FBG getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert ausweisen.

**4. Elektrische Anlage**

4.1. Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4.2. Im Speziellen errichtet und unterhält der Anschlussnehmer auf seine Kosten die für seine Versorgung erforderliche Übergabestation, d.h. insbesondere die Umspann- und Schaltanlage einschließlich der Baulichkeiten.

Die FBG unterhält auf Kosten des Anschlussnehmers die Schleifenfelder. Der Anschluss von Anlagen eines Anschlussnehmers zum Zweck der Einspeisung oder der Entnahme von elektrischer Energie erfolgt über Schaltstellen mit Trennfunktion (Leistungsschalter und Trenner oder Lasttrennschalter), deren Anschlusspunkt von der FBG unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der Anlage sowie der Interessen des Anschlussnehmers festgelegt wird.

4.3. Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgrenze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen. Jedenfalls ist der Dritte der FBG zu benennen.

4.4. Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch die FBG nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache bzw. nach vorheriger Information der FBG zu erfolgen. Für die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls qualifizierte Fachfirmen zu beauftragen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-VDE-Normen) und die Technischen Anschlussbedingungen (Ziffer 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu berücksichtigen. Die FBG ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

4.5. Anlagenteile, insbesondere solche, in denen nicht gemessene Elektrizität fließt, können plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben der FBG zu veranlassen.

4.6. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in § 49 EnWG niedergelegten Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (zum Beispiel VDE- Zeichen, GS- Zeichen oder CE- Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

**5. Inbetriebsetzung, Überprüfung der elektrischen Anlage, Mängelbeseitigung**

5.1. Die FBG oder deren Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilnetz an und nehmen den Netzanschluss in Betrieb. Die elektrische Anlage dahinter nehmen die FBG oder in Absprache mit ihr qualifizierte Fachfirmen in Betrieb.

5.2. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei der FBG oder über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der FBG einzuhalten. Auf Verlangen kann die FBG zusätzlich Nachweise fordern, die der technischen Mängelfreiheit dienen (z.B. TÜV-Protokoll).

5.3. Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage setzt ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den technischen Mindestanforderungen der FBG entsprechenden Messeinrichtung voraus.

5.4. Die FBG ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschluss- kosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

5.5. Die FBG kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

5.6. Die FBG ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FBG oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Die FBG trägt in diesem Zusammenhang keine Haftung für die Überprüfung bzw. für die elektrische Anlage.

5.7. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die FBG berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

5.8. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt die FBG keine Haftung für die Mängelfreiheit der elektrischen Anlage.

**6. Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage**

6.1. Der Anschlussnutzer kann nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrages und dieser Bedingungen Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz dem Verteilnetz der FBG entnehmen. Die Wirkleistung in kW darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Wirkleistung in kW überschreiten.

6.2. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Wirkleistung in kW aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und der FBG vereinbarte Wirkleistung. Ein Anspruch auf eine höhere Übertragungsleistung besteht nicht. Der Anschlussnutzer darf die angemeldete Vorhalteleistung an der Entnahmestelle nicht überschreiten.

6.3. Die FBG ist nach Maßgabe von Ziffer 16.2 berechtigt, gegenüber dem Anschlussnutzer eine Vertragsstrafe für die Leistung geltend zu machen, die den vereinbarten Wert überschreitet (Überschreitungsleistung).

6.4. Stellt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Verpflichtungen der FBG gegenüber dem Anschlussnutzer, dem Anschlussnehmer oder dem Netznutzer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

6.5. Erreicht im Falle der Leistungsmessung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h- Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Wirkleistung in kW, so gilt ab dem 4. Jahr für die vorzuhaltende Wirkleistung ein dem tatsächlichem Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Hierzu wird von der FBG eine neue vorzuhaltende Netzanschlusskapazität festgelegt. Der angepasste Wert beträgt 110% des am Netzanschluss höchstens tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts einer ¼-h- Messperiode in kW der letzten 3 Jahre. Die FBG wird den Anschlussnehmer 3 Monate vor der beabsichtigen Anpassung schriftlich informieren.

6.6. Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen.

6.7. Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Verbrauchsgeräte des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der Technischen Anschlussbedingungen und weiterer Technischer Anforderungen der FBG so zu betreiben, dass

a) Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FBG oder Dritter ausgeschlossen sind,

b) der Betrieb von Tonfrequenz- Rundsteuereinrichtungen der FBG oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer auf Aufforderung der FBG auf ihre Kosten eigene Tonfrequenzsperren einbauen,

c) der Blindstromverbrauch im Rahmen der im Netzanschluss-/ Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Technischer Anschlussbedingungen vereinbarten Grenzen erfolgt. Andernfalls erfolgt die Berechnung von Blindleistung bzw. -arbeit gegenüber dem Netznutzer. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen.

6.8. Stellt der Anschlussnutzer Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der elektrischen Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren. In begründeten Einzelfällen kann der Netzbetreiber dazu auffordern, dass präventive Maßnahmen zum Schutz des Netzes seitens des Anschlussnutzers

ergriffen werden. Das umfasst die Verpflichtung zum Einbau von Netzqualitätsüberwachungsgeräten. Die Kosten für den Einbau trägt der Anschlussnutzer.

6.9. Die elektrische Anlage ist so zu führen, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen cos. phi = 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt. Anderenfalls kann die FBG nach ihrer Wahl von Anschlussnehmer und -nutzer auf dessen Kosten den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen oder die zusätzliche Blindleistung und den Verbrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen.

6.10. Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat die FBG inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich.

6.11. Der Anschlussnehmer wird insbesondere die Einstellungen und Staffelzeiten von Schutzgeräten und Umschaltautomatiken im 20 kV-Teil der Übergabestation mit der FBG abstimmen.

6.12. Der Anschlussnutzer/ -nehmer hat die jeweils geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Diese ergeben sich für Anlagen oberhalb der Spannungsebene Niederspannung insbesondere aus der DIN VDE 0105-100 und der BGV A3. Danach sind u.a. regelmäßige Inspektionen der Anschlussanlagen und entsprechende Wartungsmaßnahmen durchzuführen

6.13. Eine Erhöhung der Kurzschlussfestigkeit oder eine Änderung der Lieferspannung werden gemeinsam mit der FBG unter Beachtung der Entwicklung der örtlichen Netzverhältnisse festgelegt. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten der dadurch notwendigen Änderungen der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen.

6.14. Der Betreiber der Übergabestation stellt eine verantwortliche Fachkraft für den Betrieb, die die Anlage unter Verschluss hält. Sollte keine Fachkraft zur Verfügung stehen, übernimmt die FBG den Verschluss.

6.15. Bei vom Anschlussnehmer und der FBG gemeinsam genutzten Anlagen hat die FBG das Recht, die gesamte Anlage für Inspektions- und Wartungsarbeiten seiner Anlagenteile außer Betrieb zu nehmen. In diesem Fall ist die FBG verpflichtet, einen Termin mit dem Anschlussnehmer abzustimmen. Soweit sich die FBG und Anschlussnehmer nicht auf einen Termin einigen können, kann die FBG mit einem Vorlauf von 14 Tagen einen Termin vorgeben.

6.16. Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit schriftlicher Zustimmung der FBG zulässig.

6.17. Eine Kupplung von elektrischen Anlagen, die über verschiedene Anschlüsse versorgt werden – auch in gleicher Spannungsebene ist grundsätzlich nicht zulässig.

6.18. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer gestattet der FBG die Benutzung seiner Anlage (einschließlich des Raumes, in dem die Anlage installiert ist) für die Versorgung Dritter, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Versorgung möglich ist. Wünscht die FBG den Raum/die Anlage für die Versorgung Dritter zu nutzen (z.B. durch die Aufstellung eines weiteren Transformators), gestattet der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer der FBG, den Raum im Rahmen des Zumutbaren und auf ihre Kosten für diesen Zweck zu nutzen.

6.19. Die von der FBG auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und/oder Anschlussnutzers untergebrachten Anlagenteile werden nur für die Dauer des Vertrages und somit für einen vorübergehenden Zweck in die Anlage eingebaut und verbleiben im Eigentum der FBG, sie kann diese jederzeit auswechseln und entfernen soweit diese für die Vertragserfüllung nicht benötigt werden.

6.20. Die Schaltanlagen sind als „abgeschlossene elektrische Betriebsstätten" gemäß den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben

**7. Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Parallelbetrieb)**

Der Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist mit der FBG abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender Regelungen einer gesonderten vertraglichen Regelung (Vertrag über die Eigenerzeugung). Die FBG kann den Anschluss von der Einhaltung der von der FBG festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der

Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die an das Verteilnetz der FBG angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die Technischen Anschlussbedingungen der FBG.

**8. Technische Anschlussbedingungen; weitere technische Anforderungen**

8.1. Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen der FBG in ihrer jeweils geltenden (veröffentlichten) Fassung.

8.2. Die FBG ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich eigener Elektrizitätserzeugungsanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

8.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung der FBG abhängig gemacht werden.

8.4. Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. des EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

**9. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung (netzbezogene und sonstige Umstände)**

9.1. Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung sind der FBG unverzüglich zu melden.

9.2. Sollte die FBG durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteilanlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der FBG, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Anschlussnutzer keine Entschädigung beanspruchen.

9.3. Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn einer der nachfolgenden Litera einschlägig ist

a) zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,

b) zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder § 14 EEG

c) zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz der FBG erforderlich, so ist die FBG auch hierzu berechtigt.

9.4. Die FBG wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer werden den Netzbetreiber hierbei im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

9.5. Die FBG wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist Sie zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der FBG unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung:

a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die FBG dies nicht zu vertreten hat, oder

b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

9.6. Bei Störungen in Teilen der elektrischen Anlage, zu denen ausschließlich die FBG Zugang hat, übernimmt die FBG die Beseitigung. Der Anschlussnehmer, gegebenenfalls vertreten durch den Anschlussnutzer, kontaktiert hierzu die FBG. Die Störungsbeseitigung wird dem Anschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

9.7. Auskunft über Störungen oder außergewöhnliche Betriebszustände des Netzes der FBG geben im Bedarfsfall die benannten Ansprechpartner.

**10. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie Trennung der elektrischen Anlage vom Netz (verhaltensbedingte Umstände)**

10.1. Die FBG ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer diesen Bedingungen einschließlich der zugrunde liegenden Verträge oder einer sonstigen gegenüber der FBG bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und ggf. Trennung erforderlich ist,

a) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Netznutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der FBG oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder

b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

10.2. Die FBG ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn

a) der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist oder

b) die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben in der Festlegung der Bundesnetzagentur vom 20.12.2018 (Az.: BK6-18-032) nicht gesichert ist oder

c) der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz der FBG nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und der FBG sichergestellt ist.

10.3. Die FBG ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer

a) mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Wirkleistung,

b) Nichtzahlung einer fälligen Vertragsstrafe nach Ziffer 6.3. i.V.m. Ziffer 16.2.

c) oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber der FBG bestehende wesentliche Vertragspflicht, d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.

10.4. Ein Vorgehen der FBG nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrages ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegen, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

10.5. Darüber hinaus kann die FBG entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen von der FBG schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat der FBG gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung

entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird. Der Lieferant hat die FBG darüber hinaus von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung ergeben könnten.

10.6. Die FBG hat den Netzanschluss unverzüglich wiederherzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und ggf. Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Dem Ersatzpflichtigen wird der Nachweis gestattet, Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme des Netzzugangs seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

**11. Geduldete Energieentnahme**

11.1. Sofern der Anschlussnutzer über das Netz der FBG Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem bestimmten Liefervertrag oder einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist die FBG berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Nimmt die FBG zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl sie hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet sie die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Eine geduldete Entnahme von Elektrizität gilt als entgeltliche Ersatzstromentnahme durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht der FBG. Die FBG weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

11.2. Erlangt der Kunde von den Voraussetzungen für eine Ersatzversorgung nach Ziffer 11.1 Kenntnis, hat er die FBG hierüber unverzüglich in Schriftform zu informieren.

11.3. Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und, sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird, der aktuellen Netznutzungsentgelte der FBG sowie der gegebenenfalls anfallenden Steuern (z.B. Umsatz- und Stromsteuer) und ggf. anfallenden Umlagen (z.B. KWK-Aufschlag, § 19 Abs. 2 StromNEV- Umlage, Offshore-Haftungsumlage und Umlage für abschaltbare Lasten). Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber der FBG für die geschuldete Energieentnahme keine schuldbefreiende Wirkung.

**12. Messstellenbetrieb**

12.1. Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) i.S.d. § 3 Abs.2 MsbG und der MessZV ist unter Berücksichtigung der von der FBG aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch.

12.2. Soweit keine anderweitige Vereinbarung gem. §§ 5,6 MsbG über den Messstellenbetrieb iSd. § 3 Abs.2 MsbG mit einem Dritten getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist die FBG der Messstellenbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber).

12.3. Soweit und solange der Messstellenbetrieb oder die Messung durch einen Dritten vorgenommen werden, bleibt die FBG zum Messstellenbetrieb eigener Messeinrichtungen oder zu einer eigenen (Kontroll-)Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnutzer unzumutbar ist. Im Falle des Satzes 1 sind die Messwerte des Dritten abrechnungsrelevant; der Messstellenbetrieb sowie die durch die FBG vorgenommene Messung erfolgen dann auf ihre Kosten.

12.4. Die FBG bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Die FBG hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die in ihrem Eigentum stehende Messeinrichtungen auf Kosten des Anschlussnehmers zu verlegen sowie der Verlegung fremder Messeinrichtungen zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich und der FBG zumutbar ist. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Netz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.

12.5. Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der technischen Anschlussbedingungen der FBG vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein, wofür Anschlussnehmer und Anschlussnutzer jederzeit Sorge tragen müssen.

12.6. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen der FBG und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

12.7.. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

12.8. Die Kosten der Befundprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Prüfung beantragt hat.

12.9. Ist die FBG Messstellenbetreiber, gelten zusätzlich zu Ziffer 12.1-12.8 nachfolgende Regelungen:

a) Sämtliche im Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt die FBG; sie verbleiben in ihrem Eigentum. Die Messeinrichtungen müssen eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

b) Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen der FBG. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.

12.10. Führt die FBG auch die Messung durch, gelten zusätzlich zu Ziffer 12.1-12.8 und Ziffer 13.1 nachfolgende Regelungen:

a) Messeinrichtungen mit Registrierung der ¼- h-Leistungsmittelwerte werden – sofern nicht fernausgelesen – monatlich abgelesen. Die Ablesetermine werden von der FBG festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese der FBG nach dem betreffenden Preisblatt gesondert zu vergüten.

b) Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes: Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

c) Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest die FBG die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

d) Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die von der FBG ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von der FBG außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Die FBG kann hierfür ein Entgelt verlangen.

e) Im Falle von Netzanschlüssen, die in einer nachgelagerten Netz- oder Umspannebene gemessen werden (z. B. oberspannungsseitige Netzanschlüsse, die nach einer anschlussnutzerseitig vorgenommenen Umspannung unterspannungsseitig gemessen werden), wird auf die abrechnungsrelevante Arbeit und Leistung ein Kompensationsaufschlag nach dem jeweils gültigen Preisblatt aufgeschlagen.

f) Solange die FBG die Räume des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der Aufforderung zur Selbstablesung nicht Folge leistet, darf die FBG den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage eines Vergleichswertverfahren herleiten. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

g) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die FBG die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des Vorjahreswertes durch das Vergleichswertverfahren, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

h) Ansprüche aufgrund von Fehlern der Messeinrichtungen oder der Abrechnung sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.

**13. Grundstücksbenutzung**

13.1. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der Versorgung durch die FBG das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen (auch Messeinrichtungen) sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

13.2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

13.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und der der FBG dies wirtschaftlich und technisch zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die FBG zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des Grundstücks dienen.

13.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.

13.5. Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann die FBG verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Die FBG darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den

Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

13.6. Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch der FBG einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er der FBG die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffern 13.1 und/oder 13.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch der FBG die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt die FBG dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt die FBG.

13.7. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten der FBG fordert.

13.8. Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

13.9. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Anschlussnutzung des zu versorgenden Grundstückes beizubringen.

13.10. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer, sind verpflichtet, der FBG jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

**14. Zutrittsrecht**

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der FBG den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Die FBG wird den Anschlussnehmer/-nutzer rechtzeitig über entsprechende Termine unterrichten, die des Zutritts bedürfen.

**15. Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen**

15.1. Die FBG haftet gegenüber Anschlussnutzern für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

> „§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung
>
> (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
>
> 1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

2. 10 Millionen Euro bei 25 001 bis 100 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

3. 20 Millionen Euro bei 100 001 bis 200 000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

4. 30 Millionen Euro bei 200 001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;

5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungs-ebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist. Der Anschlussnutzer und -nehmer hat durch Notstromaggregate, eigene Kompensationseinrichtungen, entsprechende Versicherungen etc. gegen die höheren Schadensrisiken vorzusorgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung ins- gesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen."

15.2. Für die Haftung der FBG gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.

15.3. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten der FBG zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie die FBG im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

15.4. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs der Messeinrichtung durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat die FBG nicht zu vertreten.

15.5. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der FBG.

15.6. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchseinheiten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie die FBG unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Die FBG kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

15.7. Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 o- der 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung der FBG so wie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die FBG bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

15.8. § 13 Abs. 4 und §§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 c EnWG bleiben unberührt.

15.9. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung der FBG nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ausgeschlossen.

15.10. Der Geschädigte hat der FBG einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

**16. Vertragsstrafe**

16.1. Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist die FBG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Netzanschlusskapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte der FBG veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene < 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der

Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte der FBG veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

16.2. Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlusskapazität überschritten, so ist die FBG berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Wirkleistung überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommen Wirkleistung in kW aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und der FBG vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – ggf. anteilig – gesamtschuldnerisch. Die FBG kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Überschreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

**17. Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen**

Die FBG kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die FBG ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

**18. Abrechnung; Zahlung; Verzug**

18.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der FBG werden zu dem von der FBG angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der FBG. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist die FBG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

18.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

18.3. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers kann die FBG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

18.4. Gegen die Ansprüche der FBG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18.5. Forderungen des Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber der FBG sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der FBG an Dritte abzutreten.

**19. Datenschutz**

19.1. Netzbetreiber und Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einen Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder

b) betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Die „Musterinformation Datenschutz für sonstige betroffene Personen" des Netzbetreibers ist diesen Bedingungen als Anlage beigefügt. Ein Vertragspartner ist nicht verpflichtet, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Er ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

**20. Anpassungen des Vertrages oder dieser Bedingungen**

20.1. Die Regelungen der in diesen AGB geregelten Verträge und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, KWKG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die FBG nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die FBG verpflichtet, den Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag sowie diese AGB sowie die weiteren Anlagen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

20.2. Anpassungen nach Ziffer 20.1 werden nur wirksam, wenn die FBG dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

**21. Übertragung des Vertrages**

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

### 22. Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz der FBG.

### 23. Informationen zum Thema Energieeffizienz (§ 4 Abs. 2 EDL-G)

Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen, von denen Sie weiterführende Informationen über Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Endkunden-Vergleichsprofile, technische Gerätespezifikationen, etc. erhalten können, finden Sie unter www.bfee-online.de.

### 24. Schlussbestimmungen

24.1. Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

24.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungs- und Netzanschlussvertrages einschließlich dieser AGB sowie der weiteren Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.